OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651233/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 4. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn L A, vertreten durch RAe Dr. E, Dr. K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.7.2018, Zl. BHVBVerk2018-149140, betreffend Entziehung sowie Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat am 17.7.2018 gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) mit einem mündlich verkündeten Bescheid folgende Anordnungen getroffen:

„Der Vorstellung wird nicht stattgegeben. Der Bescheid vom 14.5.2018 (Entzug und Anordnungen) bleibt vollinhaltlich aufrecht."

Weiters wurde in der Niederschrift Folgendes festgehalten:

„Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen AM und B) aufgrund dieses Gutachtens gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 iVm § 5 Abs. 5 FSG

a) auf 1 Jahr – 13.7.2019 – befristet wird;
b) als Auflage wird eine Haaranalyse in 6 Monaten (13.1.2019) und bei der Nachuntersuchung (13.7.2019) vorgeschrieben"

2. Gegen diesen mündlich verkündeten Bescheid erhoben die Rechtsvertreter des Bf am 13.9.2018 eine Beschwerde, welche zusammengefasst damit begründet wurde, dass die Einschätzung des Sachverständigen Dr. K dahingehend, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung noch immer unter der berauschenden Wirkung der Droge Cannabis befunden habe, nach dem Stand der Wissenschaft unhaltbar sei. Die Amtsärztin habe in ihrem Gutachten außer der angenommenen Beeinträchtigung durch Suchtgift keine Komponenten festgestellt, welche auf eine Fahruntauglichkeit hingewiesen hätten, insbesondere auch nicht die im Formular vorgesehene Möglichkeit einer Übermüdung.

Die Blutanalyse habe eine THC Konzentration von 1,4 ng/ml ergeben, bei diesem Wert sei eine Messfehlergrenze von bis zu 30 % zu berücksichtigen. Es sei mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar, dass diese Messfehlergrenzen nicht berücksichtigt würden.

Entsprechend dem internationalen Stand der Wissenschaft würde selbst ein Wert von 1,4 ng/ml keiner Fahruntüchtigkeit entsprechen. In Bayern werde beispielsweise ein Wert von 2,0 ng/ml als Grenzwert judiziert. In der Schweiz betrage die höchstzulässige THC-Konzentration 1,5 ng/ml, wobei dabei eine Messfehlergrenze von 30 % berücksichtigt werde. In mehreren US-Bundesstaaten sei der Grenzwert entsprechen dem Stand der Wissenschaft mit 5 ng/ml festgelegt.

Der Bf zitierte dazu einschlägige Literatur und machte weitere umfassende Ausführungen sowohl zur Blutanalyse als auch zur Beurteilung anlässlich der klinischen Untersuchung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde in einer Anzeige der PI Gallneukirchen vorgeworfen, am 22. 4.2018 um 10.45 einen PKW in einem durch Cannabis beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Anlässlich dieser Verkehrskontrolle kam es zu einer Überprüfung der Fahrtüchtigkeit des Bf durch einen Arzt, welcher eine Beeinträchtigung durch Suchtgift feststellte. Dem Bf wurde Blut abgenommen, die Auswertung dieses Blutes durch die Gerichtsmedizin GmbH ergab eine THC-Konzentration von 0,0014 mg/l. Das pharmakologisch ebenfalls aktive Stoffwechselprodukt von THC, 11-OH-THC war mit einer Konzentration von 0,0007 mg/l nachweisbar. Nach der Einschätzung des Gerichtsmediziners befand sich der Bf zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung noch unter der berauschenden Wirkung der Droge Cannabis.

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hatte mit Mandatsbescheid vom 14.5.2018 dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat entzogen und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeordnet. Zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens wurden eine verkehrs-psychologische Stellungnahme und eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme verlangt. Gegen diesen Bescheid hat der Bf, vertreten durch RAe Dr. E, Dr. K, rechtzeitig eine Vorstellung eingebracht.

Der Bf legte in weiterer Folge eine fachärztliche psychiatrische sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vor und der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck kam in seinem Gutachten vom 13.7.2018 zu dem Schluss, dass der Bf befristet auf 1 Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei. Nach 6 Monaten und anlässlich der Nachuntersuchung in einem Jahr sei eine Haaranalyse erforderlich.

Die belangte Behörde übermittelte am 16.7.2018 verschiedene Unterlagen per E-Mail an die Rechtsvertreter des Bf und ersuchte diese weiters um Mitteilung, ob „mit Herrn A mittels mündlich verkündetem Bescheid (Niederschrift) über die Vorstellung entschieden und die Lenkberechtigung befristet werden soll“. Laut Aktenlage haben die Rechtsvertreter des Bf auf dieses E-Mail nicht reagiert,

dennoch verkündete die belangte Behörde am 17.7.2018 dem ohne seinen Rechtsvertreter anwesenden Bf mündlich den in Punkt 1 angeführten Bescheid. Am 19.7.2018 übermittelte die Behörde diese Niederschrift betreffend „Wiederausfolgung und Befristung der Lenkberechtigung“ sowie die Anzeige samt klinischer Untersuchung an den Rechtsvertreter des Bf. Dieser brachte in weiterer Folge die in Punkt 2 angeführte Beschwerde ein.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folge beurteilt:

§ 9 Abs. 3 ZustellG lautet:
Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 62 Abs. 1 AVG können, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

Gemäß § 62 Abs. 2 AVG ist der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

Gemäß § 62 Abs. 3 AVG ist eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

5.2. Die belangte Behörde hat den ggst. Bescheid dem Bf gegenüber mündlich verkündet, obwohl dieser einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung (welche auch die Zustellvollmacht umfasste) betraut hatte. Der Rechtsvertreter des Bf war bei der Verkündung des Bescheides nicht anwesend. Weder er noch der Bf haben laut Aktenlage trotz einer entsprechenden Anfrage der Behörde die Zustellvollmacht für diesen Verfahrensschritt zurückgezogen und sich auch nicht mit der mündlichen Verkündung ausschließlich gegenüber dem Bf einverstanden erklärt. Der bekämpfte Bescheid gilt daher noch nicht als erlassen.

Die Behörde hat zwar mit E-Mail vom 19.7.2018 die Niederschrift über die Verkündung dieses Bescheides an den Rechtsvertreter gesendet, dies bewirkt jedoch ebenfalls keine Bescheiderlassung. In dieser Niederschrift ist nämlich gemäß § 62 Abs. 2 AVG lediglich der Inhalt und der Umstand, dass ein Bescheid mündlich verkündet wurde, beurkundet. Diese Niederschrift stellt hingegen keine

schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides im Sinne des § 62 Abs. 3 AVG dar, weshalb auch dieses E-Mail keine Bescheidzustellung bewirkte. Da der mit der Beschwerde bekämpfte Bescheid noch gar nicht erlassen wurde, war die Beschwerde daher zurückzuweisen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur mündlichen Verkündung an vertretene Parteien ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl